



Nr.: 1/2012

23 . Februar 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verlängerung der Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2003, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 01/2011)	2
Verlängerung der Anerkennung der Nanoelectronic Materials Laboratory gGmbH (NaMLab) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 10/2006)	2
Verlängerung der Anerkennung des Deutschen Instituts für Sachunmittelbare Demokratie e.V. (DISUD) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 05/2008)	3
Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	4
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Fakultätsordnung Vom 15.02.2012	5
Satzung Vom 15.02.2012 zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2009 veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2009) zuletzt geändert durch Satzung Vom 15.09.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2011)	14
Bekanntgabe des Erlasses der Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus	16
Satzung Vom 15.02.2012 zur Änderung der Ordnung des Maria-Reiche-Förderprogramms für Habilitandinnen und Postdoktorandinnen der TU Dresden Vom 19.07.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2011)	17

Verlängerung der Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2003, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 01/2011)

Das Rektorat hat am 20.12.2011 beschlossen, die Zusammenarbeit der TU Dresden mit dem Europäischen Institut für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut für ein weiteres Jahr fortzusetzen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit wird bis zum 31.12.2012 verlängert.

Kontaktadresse:

Europäisches Institut für postgraduale Bildung an der TU Dresden e.V. (EIPOS)

Präsident: Dr.-Ing. EUR ING Werner Mankel

Goetheallee 24

01309 Dresden

Telefon: 0351 / 44072 -10

Telefax: 0351 / 44072 -20

E-Mail: eipos@eipos.de

Internet: www.eipos.de

Verlängerung der Anerkennung der Nanoelectronic Materials Laboratory gGmbH (NaMLab) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 10/2006)

Das Rektorat hat am 20.12.2011 beschlossen, die Zusammenarbeit der TU Dresden mit der Nanoelectronic Materials Laboratory gGmbH (NaMLab) als An-Institut weiterzuführen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit wird für weitere fünf Jahre bis zum 16.10.2016 abgeschlossen.

Kontaktadresse:

Nanoelectronic Materials Laboratory gGmbH (NaMLab)

Wissenschaftlicher Direktor: Prof. Dr.-Ing. Thomas Mikolajick

Kaufmännischer Direktor : Dr. Alexander Ruf

Nöthnitzer Straße 64

01187 Dresden

Telefon: 0351 / 2124 990 -0

Telefax: 0351 / 475 83 900

Internet: www.nammlab.com

E-Mail: info@nammlab.com

Verlängerung der Anerkennung des Deutschen Instituts für Sachunmittelbare Demokratie e.V. (DISUD) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 05/2008)

Das Rektorat hat am 20.12.2011 beschlossen, die Zusammenarbeit der TU Dresden mit dem Deutschen Institut für Sachunmittelbare Demokratie e.V. (DISUD) als An-Institut weiterzuführen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit wird für fünf Jahre bis zum 30.01.2017 abgeschlossen.

Kontaktadresse:

Deutsches Institut für Sachunmittelbare Demokratie e.V. (DISUD)

Direktor: Herr Dr. Peter Neumann

Leubnitzer Straße 30 - Lingner Villa

01069 Dresden

Telefon: 0351 / 417 466 64

Telefax: 0351 / 417 466 65

E-Mail: www.disud.org

Internet: info@disud.org

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Im Niedersächsischen Studienkolleg der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ist ein großes Dienstsiegel in Verlust geraten.

Beschreibung:

1 Farbdrucksiegel: (35 mm)
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das springende Ross Niedersachsens abgebildet.

äußere Umschrift: LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER
(in Großbuchstaben)

Kennung-Nr. : 32



Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel mit dem 09.12.2011 für ungültig erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Leibniz Universität Hannover um Unterrichtung. (Tel.: 0 511/762 3430)

Alle anderen Dienstsiegel der Leibniz Universität Hannover sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Fakultätsordnung

Vom 15.02.2012

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. 12. 2008 und der Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 29.07.2010 hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden in seiner Sitzung am 25.01.2012 die nachstehende Fakultätsordnung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Fakultätsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Angehörige
- § 5 Fakultätsrat
- § 6 Dekan
- § 7 Dekanat
- § 8 Studiendekane
- § 9 Prodekane
- § 10 Fakultätskommissionen
- § 11 Studienkommissionen
- § 12 Forschungskommission
- § 13 Habilitationskommission
- § 14 Promotionsausschuss
- § 15 Bibliothekskommission
- § 16 PJ-Kommission
- § 17 Kommission außerplanmäßiger Professor
- § 18 Beauftragte der Fakultät
- § 19 Änderungen
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Inkrafttreten/Außer-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Fakultät trägt den Namen Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.
- (2) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Medizinischen Fakultät.
- (3) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, der Dekan und das Dekanat.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fakultät erfüllt die in § 5 SächsHSG beschriebenen Aufgaben der Universität insbesondere in Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung für die wissenschaftlichen Fachgebiete Medizin und Zahnmedizin sowie für die gemäß § 96 SächsHSG die der Technischen Universität Dresden auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Krankenversorgung übertragenen Aufgaben.

(2) Die Medizinische Fakultät hat unbeschadet der Regelungen des § 87 Abs. 1 SächsHSG insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie pflegt die medizinischen Wissenschaften in Forschung und Lehre.
2. Sie gewährleistet unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte.
3. Sie sorgt für eine studienbegleitende Fachberatung und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.
4. Sie führt Hochschulprüfungen durch und nimmt das Recht wahr, zu promovieren, zu habilitieren und die Lehrbefugnis zu erteilen.
5. Sie unterbreitet dem Rektor Berufungsvorschläge. Soweit die Krankenversorgung betroffen ist, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden (UKD). Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im UKD zu erfüllenden Aufgaben bestehen.
6. Sie trägt im Rahmen der bestehenden Ausstattung durch eine leistungsbezogene Mittelverteilung dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen sowie die Einrichtungen der Medizinischen Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllen können.
7. Sie koordiniert Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes. Sie fördert die Interdisziplinarität sowie die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung mit den anderen Fakultäten der Technischen Universität Dresden (TUD) und den Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Region Dresden.
8. Im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen ist sie verantwortlich, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
9. Sie fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Medizinischen Fakultät und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

10. Sie fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind die mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in der Medizinischen Fakultät Beschäftigten, einschließlich der am UKD tätigen Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Beschäftigten des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach § 100 SächsHSG, die Leistungen in Forschung oder Lehre oder wissenschaftliche Dienstleistungen für Forschung oder Lehre erbringen, kann die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach § 100 SächsHSG durch den Dekan verliehen werden.

(2) Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis haben sich die Mitglieder der Medizinischen Fakultät so zu verhalten, dass die TUD ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der TUD wahrzunehmen.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Medizinischen Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§ 4

Angehörige

Angehörige der Medizinischen Fakultät sind die sonstigen Beschäftigten der Medizinischen Fakultät sowie die im Ruhestand befindlichen Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die beim Eintritt in den Ruhestand an der Medizinischen Fakultät unbefristet beschäftigt waren, soweit sie nach Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulneuerungs-gesetzes ernannt, eingestellt oder in ihren Ämtern bestätigt worden sind.

§ 5

Fakultätsrat

(1) Die Größe des Fakultätsrats wird gemäß § 88 Abs. 3 SächsHSG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Grundordnung durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt.

(2) Scheidet ein Fakultätsratsmitglied vorzeitig aus, gilt § 17 Abs. 2 der Wahlordnung der TU Dresden. Der Wahlleiter entscheidet, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Wahlordnung nachrückt.

(3) Für den Fall einer befristeten Verhinderung (Forschungs- und Freisemester, Beurlaubung vom Studium, Befreiung vom Dienst oder Krankheit) können Fakultätsratsmitglieder durch das gemäß dem Wahlergebnis nachfolgende Mitglied vertreten werden.

(4) Der Fakultätsrat nimmt die Aufgaben nach §§ 88, 99 SächsHSG wahr. Darüber hinaus ist er zuständig für:

- Anträge auf Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“
- Anträge auf Bestellung zum Honorarprofessor
- Anträge auf Erteilung der Lehrbefugnis
- die Zweitmitgliedschaften der Fakultät
- die Fakultätsordnung und deren Änderung
- der Lehr- und Forschungsbericht der Fakultät

(5) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über die Promotions- und die Habilitationsordnung, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrats.

§ 6 Dekan

(1) Der Dekan leitet die Fakultät und führt den Vorsitz im Fakultätsrat. Er nimmt die Aufgaben nach § 89 SächsHSG wahr.

(2) Die Aufgaben des Dekans sind, unbeschadet von § 89 SächsHSG insbesondere:

- Leitung der Sitzungen des Fakultätsrats,
- Vertretung der Fakultät gegenüber dem Rektorat und dem Senat der TU Dresden,
- Vertretung der Fakultät nach außen, soweit sie nicht durch den Rektor wahrgenommen wird,
- Vorbereitung und Begleitung von Berufungsvorgängen,
- Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber allen zur Fakultät gehörenden Mitgliedern der Fakultät in Bezug auf die Einhaltung der Studienordnung und ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrats sowie der Erfüllung der Lehraufgaben.

§ 7 Dekanat

(1) Die Medizinische Fakultät hat ein Dekanat. Ihm gehören an:

- der Dekan,
- die Prodekane,
- der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekan,
- der für das Studium der Zahnmedizin zuständige Studiendekan.

Es nimmt die Aufgaben nach § 98 SächsHSG wahr.

(2) Der Sprecher des Vorstandes und der kaufmännische Vorstand können an den Sitzungen des Dekanates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Das Dekanat kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Studiendekane

(1) Der Fakultätsrat wählt jeweils für das Studium der Humanmedizin und für das Studium der Zahnmedizin einen der Fakultät angehörenden Professor auf Vorschlag des Dekans zum Studiendekan. Der Vorschlag des Dekans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat.

(2) Für alle weiteren von der Medizinischen Fakultät angebotenen Studiengänge wählt der Fakultätsrat jeweils einen eigenen Studiendekan.

(3) Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten, kraft seines Amtes Mitglied der entsprechenden Studienkommission und führt den Vorsitz.

§ 9 Prodekane

Auf Vorschlag des Dekans wählt der Fakultätsrat die Prodekane aus den der Fakultät angehörenden Professoren.

§ 10 Fakultätskommissionen

(1) Der Fakultätsrat bildet zur Beratung und zur Vorbereitung der Beschlüsse von Dekanat und Fakultätsrat insbesondere folgende ständige Fakultätskommissionen bzw. – ausschüsse:

- Studienkommission
- Forschungskommission
- Habilitationskommission
- Promotionsausschuss
- Bibliothekskommission
- PJ-Kommission
- Kommission außerplanmäßiger Professor

(2) Die Besetzung der ständigen Kommissionen erfolgt durch den Fakultätsrat. Hierbei können die einzelnen Gruppen zuvor separat die ihrer Gruppe angehörenden Mitglieder bestimmen; anderweitige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein.

(3) Über die ständigen Kommissionen gemäß Abs. 1 hinaus kann der Fakultätsrat weitere Kommissionen bilden. Bei der Bildung dieser Kommissionen findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 11 Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die Studiengänge

- Humanmedizin
- Zahnmedizin und
- alle anderen von der Medizinischen Fakultät angebotenen Studiengänge

jeweils eine Studienkommission.

(2) Die Studienkommission unterstützt und berät das Dekanat und den Fakultätsrat bei der Erstellung der Entwürfe für Studien- und Prüfungsordnungen, der Durchführung von Lehrevaluationen, der Einrichtung neuer Studiengänge, der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge sowie der Organisation der Beratung der Studierenden.

Die Studienkommission für Human- und Zahnmedizin bestehen jeweils aus mindestens 6 Mitgliedern, alle anderen Studienkommissionen aus mindestens 4 Mitgliedern. Diese Kommissionen sind mit Lehrenden und Studenten paritätisch besetzt.

§ 12

Forschungskommission

(1) Die Forschungskommission unterstützt und berät das Dekanat und den Fakultätsrat bei der Festlegung und Einrichtung neuer Forschungsschwerpunkte für die Medizinische Fakultät, der Entwicklung und Implementierung von Programmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Durchführung von Forschungsevaluationen. Sie erstellt Empfehlungen für die interne Forschungsförderung.

(2) Der Forschungskommission gehören mindestens 6 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter an.

§ 13

Habilitationskommission

Die Medizinische Fakultät richtet eine ständige Habilitationskommission ein. Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.

§ 14

Promotionsausschuss

Die Medizinische Fakultät richtet einen ständigen Promotionsausschuss ein. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

§ 15

Bibliothekskommission

(1) Die Bibliothekskommission berät die Zweigbibliothek Medizin in Grundsatzangelegenheiten der Literatur- und Informationsversorgung.

(2) Der Bibliothekskommission gehören ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer als Vorsitzender, die Studiendekane, ein Prodekan, der Leiter der Zweigbibliothek Medizin, der Leiter Fakultätsverwaltung sowie 2 Vertreter der Gruppe der Studenten an.

§ 16 PJ-Kommission

(1) Für die Organisation des Studiums im Praktischen Jahr errichtet die Medizinische Fakultät die Fakultätskommission Praktisches Jahr (PJ-Kommission). In der Ordnung der Medizinischen Fakultät zur Durchführung des Praktischen Jahres sind die rechtlichen Grundlagen sowie die inhaltlichen Schwerpunkte des PJ festgelegt.

(2) Der PJ-Kommission gehören 2 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, 5 Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät, 3 Professoren oder habilitierten Ärzten der LKH und 2 Vertreter der Gruppe der Studenten an.

§ 17 Kommission außerplanmäßiger Professor

Diese Kommission bewertet die Anträge und prüft die Antragsunterlagen auf Bestellung zum außerplanmäßigen Professor. Das Nähere regeln die vom Fakultätsrat beschlossenen Richtlinien der Medizinischen Fakultät zur Bestellung zum außerplanmäßigen Professor nach § 65 SächsHSG.

§ 18 Beauftragte der Fakultät

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 55 Abs. 1 SächsHSG wird im Zuge der Fakultätsratswahlen von allen Mitgliedern der Fakultät gewählt.

(2) Die Bestellung des Tierschutzbeauftragten richtet sich nach der Ordnung zum Tierschutz an der TU Dresden. Die Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten erfolgt durch den Strahlenschutzverantwortlichen der TU Dresden oder dessen Bevollmächtigten.

§ 19 Änderungen

(1) Ein schriftlicher Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fakultätsrats auf Änderung der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät ist dem Fakultätsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Eine Änderung dieser Ordnung kann nur mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen werden.

§ 20
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Fakultät erfolgen, soweit es keine anderweitigen Bestimmungen gibt, auf den Webseiten im Intranet der Fakultät. Außerdem sind sie den Fakultätsratsmitgliedern in angemessener Form mitzuteilen.

§ 21
Inkrafttreten/Außer-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. An diesem Tage tritt die in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 7/1997 veröffentlichte Fakultätsordnung außer Kraft.

Nach Genehmigung durch das Rektorat ausgefertigt durch den Rektor

Dresden, den 15.02.2012

Der Rektor

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans-Müller Steinhagen

Satzung Vom 15.02.2012 zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2009) zuletzt geändert durch Satzung Vom 15.09.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2011)

Nachfolgende Änderungsatzung wurde vom Rektorat am 14.02.2012 beschlossen. Der Senat hatte hierzu am 08.02.2012 sein Einvernehmen erklärt.

- a. In **§ 1** wird folgender **Abs. 3** neu eingefügt:
Für Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, denen eigene Professuren zugeordnet sind, gelten die Regelungen des Abschnitt 1 entsprechend.
- b. In **§ 4 Abs. 1 Satz 1** wird der gesetzliche Verweis auf *§ 49 Abs. 1 SächsHSG* gestrichen. Der Beginn des **Satzes 2** wird daher neu formuliert:
Soweit durch Gesetz oder diese Ordnung vorausgesetzt, muss...
- c. In **§ 6 Abs. 2** wird folgende Ziff. 13 neu eingefügt:
für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zusätzlich den Hinweis auf die Strukturierung gemäß § 99 Abs. 1 SächsHSG.
- d. In **§ 8 Abs. 2 S. 3** wird am Ende angefügt:
, bei den Vertretern der Hochschullehrer in der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zusätzlich die Zugehörigkeit gem. § 99 Abs. 1 SächsHSG.
- e. In **§ 14 Abs. 2** wird folgender Satz 6 angefügt:
Bei der Besetzung des Rates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus erhält der Vorschlag nur dann einen Sitz, wenn danach § 99 Abs. 1 SächsHSG bei der Besetzung noch erfüllbar ist.
- f. In **§ 14 Abs. 5** wird folgender Satz 3 angefügt:
Ein gewähltes Mitglied des Senats kann nicht Ersatzvertreter im Erweiterten Senat sein.
- g. **§ 16 Abs. 1 S. 4-6** werden wie folgt angefügt:
Ist ein Kandidat sowohl als Vertreter oder Ersatzvertreter seiner Gruppe im Fakultätsrat als auch als Gleichstellungsbeauftragter oder dessen Stellvertreter gewählt, so muss er gegenüber dem Wahlleiter erklären, welche Wahl er annimmt. Eine Annahme beider Wahlen ist nicht statthaft. Liegt keine Erklärung vor, so gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2:
 - i. im Falle der gleichzeitigen Wahl als Gruppenvertreter und stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter die Wahl zum Gruppenvertreter,
 - ii. ansonsten die Wahl als Gleichstellungsbeauftragter oder dessen Stellvertreter als angenommen.
- h. **§ 17 Abs. 1** wird wie folgt neugefasst:
Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt nach, wer gemäß § 14 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter oder Stellvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter oder Stellvertreter nicht vorhanden, finden für die Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 SächsHSG sowie die

Gleichstellungsbeauftragten Ersatzwahlen im Sinne von § 20 Abs. 1 der Grundordnung statt (Nachwahlen). Sie sind auf die betroffene Gruppe und den betroffenen Wahlkreis zu beschränken. Gewählt wird nur für die verbleibende Wahlperiode.

- i. **§ 22** der Wahlordnung der TU Dresden vom 29.07.2009 wird für die Wahlen im Jahr 2012 außer Kraft gesetzt. Ebenso findet der Verweis des § 24 Wahlordnung auf die Regelung des § 22 für die Wahlen keine Anwendung.

- j. An **§ 32** wird folgender Satz angefügt:
Die Sitzungsvertretung eines Senators durch ein Mitglied des Erweiterten Senats, das gleichzeitig Ersatzvertreter im Senat ist, ist während der Sitzungen des Erweiterten Senats ausgeschlossen.

Ausgefertigt Dresden, den 15.02.2012

Der Rektor

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans-Müller Steinhagen

Bekanntgabe des Erlasses der Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 die Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus mit Auflagen genehmigt.

Die geänderte Fassung liegt nun vor. Die Ordnung ist damit erlassen. Sie liegt im Sachgebiet 3.1 zur Einsichtnahme aus.

Satzung Vom 15.02.2012 zur Änderung der Ordnung des Maria-Reiche-Förderprogramms für Habilitandinnen und Postdoktorandinnen der TU Dresden Vom 19.07.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 4/2011)

Nachfolgende Änderungsatzung wurde vom Rektorat am 31.01.2012 beschlossen:

- a. In **§2, Punkt 2** wird die Möglichkeit einer Vollfinanzierung gestrichen. Der Punkt 2 wird wie folgt gefasst:
2. Habilitationsförderung:
Stipendium/Stelle zur Unterstützung beim Abschluss einer Habilitation für *grundsätzlich* 12 Monate, jedoch höchstens bis zum Einreichen der Habilitationsschrift. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um bis zu sechs Monate möglich.
- b. **Die Fußnote zu §3 (1)** wird folgendermaßen ergänzt:
Die Stipendiensätze der DFG *für Postdocs* variieren je nach Lebensalter: Derzeit betragen sie zwischen 1365,- und 1467,- Euro [...]
- c. **§3, (3)** wird wie folgt gefasst:
(3) Im Fall der Finanzierung einer halben Stelle ist es möglich, dass die *Einrichtungen/Fakultäten*, an denen die Wissenschaftlerinnen arbeiten, *weitere Personalmittel zusätzlich* zur Verfügung stellen.
- d. In **§4, (2)** werden folgende einzureichende Unterlagen ergänzt:
- *Erklärung einer Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers der TU Dresden, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Projektdurchführung zu schaffen (Bereitstellung der benötigten Infrastruktur/ Anbindung an die jeweilige Einrichtung/Fakultät,*

Erklärung des/der unmittelbaren Vorgesetzten, dass die Antragstellerin den über das Maria-Reiche-Programm geförderten Stellenanteil ausschließlich für die Arbeit an ihrer Habilitation nutzen kann (nur notwendig, wenn die Antragstellerin im Förderzeitraum als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der TU Dresden beschäftigt ist)
- e. **§4, (4)** wird wie folgt gefasst:
(4) Die Auswahl der zu fördernden Wissenschaftlerinnen wird durch eine eigens eingerichtete Auswahlkommission getroffen. Dieser gehören an:
 - je ein/e Professor/in aus den fünf *Schools* der TU Dresden²
 - Vertreter/in der SK Gleichstellung und Diversity Management
 - Vertreter/in der SK Wissenschaftlicher Nachwuchs
 - der/die zentrale Gleichstellungs- oder die Frauenbeauftragte (beratend).

Die Mitglieder der Kommission *sowie deren ebenfalls stimmberechtigte Stellvertreter/innen* werden auf Vorschlag der *Schools* bzw. der Senatskommissionen *temporär* durch das Rektorat ernannt. Mindestens vier der sieben stimmberechtigten Mitglieder sind Frauen. Der/Die Vorsitzende der Auswahlkommission ist Hochschullehrer/in und Mitglied der Auswahlkommission. Sie/Er wird in der ersten Sitzung der Auswahlkommission durch deren Mitglieder gewählt.

Für die fachliche Beurteilung des eingereichten Exposés können jeweilige Fachvertreter/innen beratend hinzugezogen werden.

Der/Die für das Förderprogramm zuständige Prorektor/in bewilligt die Stipendien/Stellen auf der Grundlage der Beschlüsse der Auswahlkommission.

f. Die Fußnote zu **§4 (4)** wird wie folgt gefasst:

Definition der *Schools*:

- *School of Mathematics and Natural Sciences*: Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften mit den Fachrichtungen Mathematik, Physik, Chemie und Lebensmittelchemie, Biologie und Psychologie
- *School of Humanities and Social Sciences*: Philosophische Fakultät, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Fakultät Erziehungswissenschaften, Juristische Fakultät, Fakultät Wirtschaftswissenschaften
- *School of Engineering Sciences*: Fakultät Maschinenwesen, Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik, Fakultät Informatik
- *School of Civil and Environmental Engineering*: Fakultät Architektur, Fakultät Bauingenieurwesen, Fakultät Forst, Geo- und Hydrowissenschaften, Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
- *Medical School*: Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

g. **§4 (5)** wird wie folgt gefasst:

(5) Die Vergabe eines Stipendiums/einer Stelle ist ausgeschlossen, wenn die Postdoktorandinnen/Habilitandinnen

- ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten oder
- eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnehmen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährden.

Die Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während der Förderung dürfen *den Förderzweck nicht beeinträchtigen*. Die *geförderte Wissenschaftlerin* ist verpflichtet, die TU Dresden über alle während der Förderung ausgeübten Tätigkeiten gegen Entgelt sowie über die jeweiligen Einkünfte aus diesen Tätigkeiten unverzüglich zu informieren. Es wird sodann geprüft, ob die Tätigkeiten die Erfüllung des Förderzwecks gefährden.

Ausgefertigt Dresden, den 15.02.2012

Der Rektor

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans-Müller Steinhagen